



### Inhalt:

- 183 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets III – Ostenstraße
- 184 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets IV – Pfahlstraße
- 185 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets V – Pedettistraße / Webergasse
- 186 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets VI – Notre Dame
- 187 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ergänzungsgebiets VII – Äußere Westenstraße / Wasserwiese
- 188 Jahresabschluss zum 31.12.2004 (Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt)
- 189 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 183 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets III – Ostenstraße

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 10.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets III – Ostenstraße

#### § 1

##### Satzungsbeschluss

(1) Für das Gebiet, für welches mit Satzung vom 24.11.1978 die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet III – Ostenstraße – erfolgte, ist die Sanierung durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzung vom 24.11.1978 wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 162 Absatz 2 Satz 1 BauGB hiermit aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 07.12.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

#### 184 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets IV – Pfahlstraße

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 10.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets IV – Pfahlstraße

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt folgende Satzung:

#### § 1

##### Satzungsbeschluss

(1) Für das Gebiet, für welches mit Satzung vom 01.10.1992 die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet IV – Pfahlstraße – erfolgte, ist die Sanierung durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzung vom 01.10.1992 wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 162 Absatz 2 Satz 1 BauGB hiermit aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 07.12.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

#### 185 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets V – Pedettistraße / Webergasse

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 10.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets V – Pedettistraße / Webergasse

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt folgende Satzung:

#### § 1

##### Satzungsbeschluss

(1) Für das Gebiet, für welches mit Satzung vom 21.07.1978 die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet V – Pedettistraße / Webergasse – erfolgte, ist die Sanierung durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzung vom 21.07.1978 wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 162 Absatz 2 Satz 1 BauGB hiermit aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 07.12.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**186 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets VI – Notre Dame**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 10.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets VI – Notre Dame

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt folgende Satzung:

§ 1

Satzungsbeschluss

(1) Für das Gebiet, für welches mit Satzung vom 03.06.1992 die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet VI – Notre Dame – erfolgte, ist die Sanierung durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzung vom 03.06.1992 wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 162 Absatz 2 Satz 1 BauGB hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 07.12.2005  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**187 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ergänzungsgebiets VII – Äußere Westenstraße / Wasserwiese**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 10.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ergänzungsgebiets VII – Äußere Westenstraße / Wasserwiese

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt folgende Satzung:

§ 1

Satzungsbeschluss

(1) Für das Gebiet, für welches mit Satzungen vom 20.07.1978, 19.12.1985 (1. Erweiterung) und 31.05.1990 (2. Erweiterung) die förmliche Festlegung als Ergänzungsgebiet VII – Äußere Westenstraße / Wasserwiese – erfolgte, ist die Sanierung durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzungen vom 20.07.1978, 19.12.1985 und 31.05.1990 werden gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 162 Absatz 2 Satz 1 BauGB hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 07.12.2005  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**188 Jahresabschluss zum 31.12.2004**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 den vorgelegten Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2004 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 184.277,05 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß Verbandssatzung §27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagerbericht von Montag den 23. Januar bis Freitag den 27. Januar 2006 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband  
Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
gez. Gerhard Meier, Geschäftsführer

**Sparkasse Eichstätt**

**189 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparbuchnummer:</u>
Schermer Maria	3224414

Eichstätt, 05.12.2005  
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
Bötsch Hollweck



Die Welt  
erslickt in  
Plastiktüten,  
die Einkaufstasche  
kann's verhüten.